

## **Amtliche Bekanntmachung 24/2006**

### **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2006 vom 07.03.2006**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 260) in der jetzt geltenden Fassung in seiner Sitzung vom 20.06.2006 die folgende 1. Änderung der oben genannten Ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 1 Buchstaben a) und b) werden wie folgt gefasst:

##### **§ 1**

Aus Anlass der Stadtteil- und Volksfeste 2006 dürfen die Verkaufsstellen in den jeweiligen Stadtteilen, mit Ausnahme des 11.06.2006 (14:00 Uhr bis 20:00 Uhr), in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

##### **a) Herzogenrath**

1. Frühlingsfest, Sonntag, 02.04.2006
2. Burgfest, Sonntag, 11.06.2006
3. Herzogenrath Festival, Sonntag 06.08.2006
4. Oktoberfest, Sonntag, 01.10.2006
5. Karnevalsauftakt, Sonntag, 12.11.2006

##### **b) Kohlscheid**

6. Ostermarkt, Sonntag, 26.03.2006
7. Herzogenrath Festival, Sonntag 06.08.2006
8. Stadtteilfest, Sonntag, 03.09.2006
9. Martinsmarkt, Sonntag, 19.11.2006

Die Termine für den Stadtteil Merkstein erhalten die laufenden Nummern 10. bis 12..

#### **Artikel 2**

Die 1. Änderung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2006 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2006 vom 07.03.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 20.06.2006

(Gerd Zimmermann)  
Bürgermeister